

BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 27,
3. ÄNDERUNG
DER GEMEINDE SÜSEL

FÜR EIN GEBIET IM BEREICH DER DORFSCHAFT GROß MEINSDORF,
ÖSTLICH DER KREISSTRAßE 55, SÜDWESTLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS
UND SÜDLICH DER WOHNBEBAUUNG GROTWISCH
SOWIE SÜDLICH DER STRAßE SELMSDÖRP

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) I.V.M. § 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4A (3) I.V.M. § 4 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Bedarfsermittlung	3
1.3	Planungsalternativen / Standortwahl	4
1.4	Rechtliche Bindungen	7
2	Bestandsaufnahme	7
3	Begründung der Planinhalte	8
3.1	Flächenzusammenstellung	9
3.2	Auswirkungen der Planung	9
3.3	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
3.4	Verkehr	10
3.5	Grünplanung	11
4	Immissionen / Emissionen	13
5	Ver- und Entsorgung	14
5.1	Stromversorgung	15
5.2	Gasversorgung	15
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	15
5.4	Müllentsorgung	15
5.5	Löschwasserversorgung	15
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	16
6.1	Einleitung	16
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	19
6.3	Zusätzliche Angaben	44
7	Hinweise	45
7.1	Bodenschutz	45
7.2	Archäologie	46
7.3	Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger	46
8	Kosten	47
9	Billigung der Begründung	47

ANLAGEN

1. Gutachten Nr. 18-02-5, Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Süsel für ein neues Wohngebiet innerhalb der Ortslage des OT Groß Meinsdorf westlich der Eutiner Landstraße (K 55), ibs, Mölln, 22.02.2018
2. Schalltechnische Stellungnahme Nr. 20-03-2 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 im OT Groß Meinsdorf der Gemeinde Süsel: Untersuchung der Auswirkungen der Parkfläche südlich der Kita auf die benachbarte Wohnbebauung, ibs, Mölln, 16.03.2020

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 27, 3. Änderung der Gemeinde Süsel für ein Gebiet im Bereich der Dorfschaft Groß Meinsdorf, östlich der Kreisstraße 55, südwestlich des Regenrückhaltebeckens und südlich der Wohnbebauung Grotwisch sowie südlich der Straße Selmsdörp

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Die in Groß Meinsdorf vorhandene Kindertagesstätte ist inzwischen zu klein und weist eine schlechte Bausubstanz sowie auch Mängel in der Ausstattung (Küche) auf. Eine Sanierung oder Erweiterung des Gebäudes ist unwirtschaftlich, so dass sich die Gemeinde entschlossen hat, diesen Kindergartenstandort aufzugeben und an anderer Stelle in der Ortslage einen Neubau zu errichten. Für das Vorhaben bietet sich ein Standort östlich der Kreisstraße nördlich der Straße Selmsdörp an. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde und werden derzeit überwiegend als Parkplatz genutzt.

Die Gemeinde Süsel hat am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27, 3. Änderung und am 26.09.2019 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Bedarfsermittlung

Der Fachdienst Jugend, Sport und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stadt Eutin hat im Januar 2019 eine Bedarfsanalyse zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Süsel erstellt und dem Ausschuss für Schule, Jugend und Soziales der Gemeinde Süsel vorgelegt. Die Bedarfsanalyse fasst zusammen, dass kurz- bis mittelfristig eine weitere Krippengruppe (10 Plätze) und eine Regelgruppe/ggf. altersgemischte Gruppe (20 bzw. 15 Plätze) zur Entlastung, Bedarfsdeckung und Attraktivitätssteigerung des Betreuungsangebotes in der Gemeinde Süsel beitragen. Nach Anerkennung im Ausschuss wurden die zusätzlich benötigten 30 Betreuungsplätze zum Bedarfsplan des Kreises Ostholstein angemeldet und auch von dort anerkannt (Voraussetzung für Förderungen).

Der zusätzliche Bedarf von 30 Plätzen soll mit dem Neubau der Kindertagesstätte in Groß Meinsdorf umgesetzt werden. Dieses ist auch insofern sinnvoll, da die zu erwartenden zusätzlichen Plätze überwiegend aus den Neubaugebieten resultieren werden. Derzeit verfügt die Kindertagesstätte in Groß Meinsdorf über 50 Plätze, die sich auf 2 Gruppen mit Kindern über 3 Jahren und eine Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren verteilen. In dem geplanten Neubau würden zusätzlich jeweils eine weitere Gruppe für die beiden Altersklassen entstehen.

Die vorhandenen Kindergärten in der Ortslage Süsel können nicht in sinnvoller Weise um diese Anzahl erweitert werden.

1.3 Planungsalternativen / Standortwahl

Die Gemeinde Süsel hat Überlegungen zu Standortalternativen in der Ortslage Groß Meinsdorf angestellt. Ein Neubau in Groß Meinsdorf bietet eine zeitnahe Möglichkeit die Betreuungssituation in der Gemeinde Süsel zu verbessern. Eine Erweiterung der Kapazität im Standort Süsel ist derzeit nicht möglich. Es bestehen zwar Überlegungen für einen Neubau in Süsel, diese stellen aber nur eine langfristige Möglichkeit dar und können den kurzfristig bestehenden Bedarf nicht abdecken. Die folgende Karte zeigt die in Groß Meinsdorf geprüften Standorte:



Abb.: DA Nord

Ausschlaggebend für die Standortwahl sind die kurzfristige Verfügbarkeit, eine ausreichende Größe und geringe Kosten bei der Aufschließung des Grundstücks bzw. der Errichtung des Bauvorhabens. Die Gemeinde Süsel strebt eine bandartige Entwicklung in den Außenbereich nicht an. Wünschenswert ist eine eher zentrale Lage möglichst in Nähe zu den Neubaugebieten.

Unter Beachtung der in § 1a Abs. 2 BauGB dargelegten umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen möglichst vermieden werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen geprüft werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eingriffe in Biotopstrukturen sollten möglichst vermieden werden.

Fläche 1 liegt im nördlichen Teil der Ortslage östlich der Eutiner Landstraße (K 55). Aufgrund der dort vorhandenen Bausubstanz ist mit erheblichen Mehrkosten durch die Abrissarbeiten und Entsorgung von Bauschutt zu rechnen. Zusätzliche Bodenversiegelungen entstehen nicht. Die Fläche ist relativ klein. Ggf. sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich, da in den Gebäuden mit Fledermausquartieren und Gebäudebrütern zu rechnen ist.

Fläche 2 am östlichen Ortsrand nördlich der Bockholter Straße grenzt direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Aufgrund der südlich der Bockholter Straße vorhandenen Bebauung ist eine Abrundung des Siedlungskörpers aber noch gegeben.

Fläche 3 befindet sich im südlichen Teil der Ortslage östlich der Eutiner Landstraße und wird derzeit überwiegend als Parkplatz, tlw. als Bolzplatz genutzt. Zwischen Parkplatz und Bolzplatz befinden sich Gehölzstrukturen, die nicht erhalten werden können. Für den Außenbereich der Kindertagesstätte und die Verschiebung des vorhandenen Parkplatzes wird die Inanspruchnahme bauleitplanerisch festgesetzter Maßnahmenflächen erforderlich. Durch die Inanspruchnahme eines vorhandenen Parkplatzes wird die zusätzliche Bodenversiegelung begrenzt.

Fläche 4 grenzt westlich an den vorhandenen Kindergarten an und wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Fläche ist als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Fläche 5 in der südwestlichen Ortslage wird als Grünland bewirtschaftet. Die Fläche liegt in einer feuchten Senke und ist relativ klein.

Fläche 6 befindet sich im Nordwesten der Ortslage und wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Zusammenfassung und Bewertung der Auswahlkriterien					
	Grunderwerb	§ 1a (2) BauGB	Zusatzkosten	Lage im Ort	Artenschutz
Fläche 1	- erforderlich	+ bereits versiegelt	- Abriss erforderlich	- abseits der Neubaugebiete	- Fledermäuse, Gebäudebrüter
Fläche 2	- erforderlich	- landwirtschaftlich genutzt	+ keine	o nördlich Baugebiet Grotwisch, Fußweg vorhanden	+ keine Eingriffe in Gehölze
Fläche 3	+ Eigentum der Gemeinde	+ weitgehend auf Parkplatz	+ keine	+ zwischen Neubaugebieten	- Gehölzentfernung erforderlich
Fläche 4	- erforderlich	- landwirtschaftlich genutzt	+ keine	- südlicher Ortsrand	+ keine Eingriffe in Gehölze
Fläche 5	- erforderlich	- Grünland	- Wasserhaltungsmaßnahmen	+ neben Neubaugebiet	- Feuchtgrünland
Fläche 6	- erforderlich	- landwirtschaftlich genutzt	+ keine	- nordwestlicher Ortsrand	+ keine Eingriffe in Gehölze

Die Tabelle zeigt, dass keiner der untersuchten Standorte uneingeschränkt für das Vorhaben geeignet ist. Der nun seitens der Gemeinde Süsel gewählte Standort ist aufgrund der Inanspruchnahme einer bereits als Parkplatz hergerichteten Fläche in Sinne eines flächensparenden Bauens gut geeignet und die Fläche weist die erforderliche Größe auf. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Süsel und steht damit sofort zur Verfügung. Der nördlich angrenzende Bolzplatz kann von den Kindern mitgenutzt werden. Die direkt östlich gelegenen Biotopstrukturen eröffnen die Möglichkeit, die Kinder pädagogisch an Natur- und Umweltbelange heranzuführen. Zudem liegt die Fläche gut erreichbar zentral in Groß Meinsdorf zwischen zwei Neubaugebieten mit entsprechend vorhandenen bzw. zu erwartenden Familien mit Kindern. Eingriffe in Gehölzstrukturen und festgesetzte Maßnahmenflächen werden vollständig ausgeglichen. Die Flächen 2, 4, 5 und 6 bedingen ebenfalls Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser; bei den Flächen 2 und 4 auch in hohem Maße in das Schutzgut Landschaft.

1.4 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt Groß Meinsdorf in einem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) weist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel stellt Grünflächen dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB zu entsprechen, wird im Parallelverfahren die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Ein Teil des Plangebietes liegt innerhalb des dargestellten Wasserschongebietes.

Der Landschaftsplan zeigt Flächen für bauliche Nutzung im Bestand und ebenfalls ein Wasserschongebiet.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27. Die sehen im Wesentlichen Verkehrsflächen (Straßenverkehrsfläche, Parkplatz, Fußweg), Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 326045996-408). Es handelt sich um ein eutrophes Stillgewässer sowie um Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Süsel.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil Groß Meinsdorfs östlich der Eutiner Landstraße (K 55) im Wesentlichen zwischen den Siedlungen Grotwisch und Selmsdörp und umfasst jeweils tlw. die Flurstücke 62/91 und 59/12 der Flur 4 der Gemarkung Meinsdorf. Der nördliche Teil des Plangebietes wird überwiegend als Bolzplatz genutzt. Südlich davon befindet sich ein wassergebundener Parkplatz. Das Plangebiet durchläuft ein Fußweg in Nord-Süd-Richtung, östlich davon befinden sich Grünland und daran anschließend Gewässer, die tlw. verrohrt sind. Nördlich des Bolzplatzes verbindet ein Fußweg die Kreisstraße mit dem innergebietschen Wegesystem. Südlich der Straße Selmsdörp ist eine Obstwiese vorhanden. Im Plangebiet sind lineare Gehölzstrukturen (Feldhecken) und Einzelbäume vorhanden. Die Kreisstraße wird ebenfalls von Straßenbäumen begleitet.

Das Plangebiet ist im Weiteren von der bebauten Ortslage umgeben. Westlich der Kreisstraße wird zurzeit ein Neubaugebiet (B-Plan 19) realisiert.



Abb.: DA Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinbedarf:	ca. 3820 m ²	32 %
Verkehrsfläche:	ca. 1.490 m ²	12 %
Grünfläche:	ca. 6.630 m ²	56 %
Gesamt:	ca. 11.940 m²	100 %

3.2 Auswirkungen der Planung

3.2.1 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Der überwiegende Teil des Neubaus wird auf bereits teilversiegelten Flächen errichtet. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Außenanlagen sowie der Ersatzparkplatz südlich der Straße Selmsdörp liegen in Maßnahmenflächen des Bebauungsplanes Nr. 27. Es handelt sich um Grünland und um eine Obstwiese. Alternativen für diese Planung bestehen nicht, da der nördlich des Parkplatzes gelegene Bolzplatz sehr gut angenommen wird und weiterhin grundsätzlich den Einwohnern Groß Meinsdorfs zur Verfügung stehen soll.

Der Gemeinde Süsel ist bewusst, dass die Planung mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden ist. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich tlw. innerhalb des Plangebietes bzw. auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Negative Auswirkungen werden damit in der Gesamtschau nicht verbleiben. Insofern wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Aufgrund der Lage im Ortsgefüge wird mit dieser Bauleitplanung eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.2.2 Immissionen

Das Plangebiet ist Immissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt. Die Gemeinde Süsel hat im Rahmen der Aufstellung des direkt westlich der Kreisstraße gelegenen Bebauungsplanes Nr. 19 ein Lärmgutachten erarbeiten lassen, dessen Ergebnisse auf das Plangebiet übertragbar sind (Gutachten Nr. 18-02-5, Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Süsel für ein neues Wohngebiet innerhalb der Ortslage des OT Groß Meinsdorf westlich der Eutiner Landstraße (K 55), ibs, Mölln, 22.02.2018). Für die äußerst westliche Fassade werden Schallschutzvorkehrungen erforderlich, sofern dort schützenswerte Nutzungen angeordnet werden. Dieses ist entsprechend festgesetzt. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Im Hinblick auf den Betrieb der geplanten Kindertagesstätte ist darauf zu verweisen, dass nach gängiger Rechtsprechung Kinderlärm grundsätzlich von der Nachbarschaft hinzunehmen ist. Zu erwartende Immissionen aus Verkehrslärm durch Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Kindertagesstätte bringen, wurden in einer schalltechnischen Stellungnahme untersucht (Schalltechnische Stellungnahme Nr. 20-03-2 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 im OT Groß Meinsdorf der Gemeinde Süsel: Untersuchung der Auswirkungen der Parkfläche südlich der Kita auf die benachbarte Wohnbebauung, ibs, Mölln, 16.03.2020). Die Beurteilung der von der geplanten Parkfläche ausgehenden Lärmimmissionen kommt zum Ergebnis, dass in der Nachbarschaft keine Konflikte bezüglich der Belange des Schallschutzes erzeugt werden.

3.3 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Festgesetzt wird eine Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit der Konkretisierung „Kindertagesstätte“. Diese Festsetzung beinhaltet eine umfassende Kinderbetreuung sowohl von Krippen- als auch von Kindergarten- bis hin zu Hortkindern. Im Osten des geplanten Gebäudes sind die Außenanlagen und Spielbereiche vorgesehen.

Das Maß der baulichen Nutzung, die Baugrenze und die Bauweise orientieren sich an der voraussichtlich notwendigen Größe der Kindertagesstätte, die sich aus den anzuwendenden Regelwerken unter Beachtung der Gruppenanzahl und Kinderzahlen ergibt. Die Höhenbeschränkung dient der Einfügung des Gebäudes in das Ortsbild.

3.4 Verkehr

Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der K 55. Direkte Zufahrten und Zugänge zur Kreisstraße sind nicht vorgesehen. Die Anbauverbotszone von 15 m ist im Planwerk dargestellt und wird beachtet. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein weist auf Folgendes hin:

1. „Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 55 (K 55), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Dies gilt entsprechend für die in der Planzeichnung ausgewiesene Parkplatzfläche. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen dieser Parkplatzfläche und entsprechender Prüfung der Belange der K 55 möglich.
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 55 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Selmsdörp“ zu erfolgen.
3. Sofern eine bauliche Änderung der Einmündung der Gemeindestraße „Selmsdörp“ in die K 55 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen. „

Die Erschließung der Kindertagesstätte erfolgt über die Straße Selmsdörp. Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück unterzubringen. Festsetzungen hierzu erfolgen nicht, da der Objektplanung nicht vorgegriffen werden soll. Im Bauantrag ist die ausreichende Anzahl von Stellplätzen darzulegen.

Der das Plangebiet durchquerende Fußweg wird in östlicher Richtung verschoben. Die Verbindung zur Kreisstraße wird entsprechend dem Bestand festgesetzt.

Für den im Plangebiet vorhandenen und im Bebauungsplan Nr. 27 festgesetzten Parkplatz wird angemessener Ersatz südlich der Straße Selmsdörp geschaffen. Die tatsächlichen Belegungsziffern haben gezeigt, dass der vorhandene Parkplatz für die benötigte Nutzung zu groß ist. Dementsprechend werden nunmehr nur noch 26 Parkstände vorgesehen. Diese können auch von den Eltern, die ihre Kinder zur Kindertagesstätte bringen, genutzt werden.

Die Gemeinde Süsel ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden. Bushaltestellen befinden sich direkt westlich des Plangebietes an der Kreisstraße.

3.5 Grünplanung

Der vorhandene Bolzplatz wird von der Lage unverändert übernommen, jedoch etwas verkleinert. Wegeführungen innerhalb der Grünfläche werden an den Bestand angepasst. Die Planung sieht den weitgehenden Erhalt vorhandener Grünstrukturen vor. Für notwendigerweise entfallende Gehölze wird Ersatz im Plangebiet vorgesehen. Die südlich der Straße Selmsdörp vorhandene Obstwiese wird tlw. erhalten. In das nordöstlich des Plangebiets gelegene gesetzlich geschützte Biotop wird nicht eingegriffen. Die vorhandenen Grabensysteme bleiben erhalten. Für den verrohrten Gewässerabschnitt im Plangebiet ist ein Leitungsrecht festgesetzt.

3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Die Eingriffe in im Bebauungsplan Nr. 27 festgesetzte Maßnahmenflächen und in vorhandene Gehölzflächen werden zunächst im Verhältnis 1:1 bzw. 1:2 ausgeglichen. Das betrifft den östlichen und südlichen Bereich des Plangebietes und erfordert insgesamt 5.350 m² Ausgleichsfläche für das Schutzgut Pflanzen. Im Plangebiet selbst können 1.350 m² Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen nachgewiesen werden. Extern sind noch 4.000 m² Ausgleichsfläche für das Schutzgut Pflanzen zu erbringen.

Die vorgesehenen baulichen Anlagen werden nach o.g. Erlass als Eingriffe in das Schutzgut Boden bilanziert. Es werden 1.431 m² Ausgleichsfläche für Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich. Innerhalb des Plangebietes sind keine Ausgleichsmaßnahmen durch Entsiegelung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen zu erbringen, so dass der Ausgleich extern nachgewiesen werden muss. Die Eingriffe in das Schutzgut Wasser bestehen in der Versiegelung des Boden und stellen damit Eingriffe in das Boden-Wasser-Regime dar. Die Eingriffe werden daher analog zu den Eingriffen in das Schutzgut Boden bewertet.

Für Eingriffe in Ausgleichsflächen des B-Plans Nr. 27 ist für die Schutzgüter Wasser und Boden ein Ausgleich zu erbringen. Es werden dadurch 780 m² Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden und 3.200 m² für das Schutzgut Wasser erforderlich. Die Eingriffe bestehen in dem Bau des Parkplatzes im südlichen Plangebiet, dem Bau eines Spielbereiches und des Fußweges im mittleren und nördlichen Planbereich sowie in der Änderung der festgesetzten Entwicklungsziele in Teilbereichen (Anlage einer Gehölzpflanzung statt Obstbaumwiese und Entwicklung einer Obstbaumwiese statt Hochstaudenflur).

Der erforderliche externe Ausgleich in Höhe von insgesamt 5.411 m² wird vom Ökokonto Barkau Süd abgebucht werden, welches am 08.01.2019 von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt wurde und unter dem Geschäftszeichen: 6.21-762-041-18-0001 dort geführt wird. Das Ökokonto Barkau Süd ist in der Gemeinde Süsel, Gemarkung Barkau, Flur 5 Flurstück 12. Planungsrechtlich wird der Ausgleich durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde Süsel und dem privaten Eigentümer des Ökokontos gesichert, welcher gleichzeitig mit den Plänen rechtlich wirksam wird.

Für die Herrichtung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet werden voraussichtlich insgesamt 8.000 € anfallen.

3.5.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Bei Beachtung von Maßnahmen (Rodungszeitpunkt für Gehölze) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 55 (Eutiner Landstraße). Für das Neubaugebiet direkt westlich der Kreisstraße wurde 2019 der Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Süsel für eine Wohnbebauung aufgestellt. Hierzu liegt ein Lärmgutachten vor (Gutachten Nr. 18-02-5, Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Süsel für ein neues Wohngebiet innerhalb der Ortslage des OT Groß Meinsdorf westlich der Eutiner Landstraße (K 55), ibs, Mölln, 22.02.2018), dessen Ergebnisse übertragbar sind. Für die straßennahe Fassade werden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, soweit dort schutzbedürftige Räume angeordnet werden sollten. Dieses ist entsprechend festgesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Emittierende Nutzungen werden im Plangebiet nicht vorgesehen. Nach gängiger Rechtsprechung ist Kinderlärm ortsüblich und von der Nachbarschaft hinzunehmen. Zu erwartende Immissionen aus Verkehrslärm durch Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Kindertagesstätte bringen, wurden in einer schalltechnischen Stellungnahme untersucht (Schalltechnische Stellungnahme Nr. 20-03-2 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 im OT Groß Meinsdorf der Gemeinde Süsel: Untersuchung der Auswirkungen der Parkfläche südlich der Kita auf die benachbarte Wohnbebauung, ibs, Mölln, 16.03.2020). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen. Die Beurteilung der von der geplanten Parkfläche ausgehenden Lärmimmissionen kommt zum Ergebnis, dass in der Nachbarschaft keine Konflikte bezüglich der Belange des Schallschutzes erzeugt werden.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Eutin GmbH.

Regen- und Schmutzwasser werden in das vorhandene Trennsystem geleitet.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wird durch den ZVO betrieben. Das anfallende Wasser kann in die vorhandenen Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Die Details der Einleitung sind mit dem ZVO abzustimmen. Der Fachdienst Gewässerschutz des Kreises Ostholstein weist u.a. auf Folgendes hin:

„Für versiegelte Verkehrsflächen (Fahrgassen, Stellplätze) ist eine Regenwasserklärung vorzusehen. Eine Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser gem. den sog. Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) ist erforderlich. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.“

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Süsel gewährleistet. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen ist.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Bauleitplanung wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen. Dafür wird im Wesentlichen eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die zulässige Grundfläche beträgt 1.500 m².

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Hinweis in Begründung

Luftreinhaltepläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor. Ein Lärmaktionsplan von 2019 für die Gemeinde Süsel liegt vor. Nach diesem bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Plangebiet.

Umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Planung nicht berührt.

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten.

Das Plangebiet liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Die geplanten Nutzungen verursachen keine Beeinträchtigungen. Der Kreis Ostholstein weist vorsorglich darauf hin, dass mit erhöhten Auflagen bei der Errichtung von Erdwärmesonden-Anlagen zu rechnen ist.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 326045996-408). Es handelt sich um ein eutrophes Stillgewässer sowie um Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht. In dieses wird nicht eingegriffen.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden Artenschutzbelange von der Planung berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Ggf. erheblich betroffen durch Verkehrslärm.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen

in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur die Belange a) und c) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Betriebe mit Störfallpotenzial sind in der Nachbarschaft des Plangebietes nicht vorhanden.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) und c) zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte. Nachfolgend betrachtet werden nur die mit der Planung der Kindertagesstätte, dem Parkplatz südlich der Straße Selmsdörp und der Neuanlage des Fußwegs verbundenen Auswirkungen. Der Bereich des bestehenden Bolzplatzes mit dem tatsächlich vorhandenen Fußweg bleibt davon unberührt.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen

In den Gehölzstrukturen ist mit gehölzbrütenden Vogelarten und ggf. Kleinsäugetern (Haselmaus) zu rechnen. Potenzial für Offenlandbrüter wird nicht gesehen, da die Flächen nicht die erforderliche Größe aufweisen und größere Gehölze vorhanden sind. In Gewässernähe sind Landlebensräume von Amphibien zu erwarten. Das Plangebiet bietet ggf. Potenzial als Jagdgebiet für Fledermäuse. Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Die linearen Gehölzstrukturen bestehen im Wesentlichen aus den Arten der Schlehen-Haselknicks und sind als Feldhecken ohne Knickwall angelegt. Im Osten des Plangebietes

befinden sich zwischen Fußweg und Gewässern Grünlandflächen. Südlich der Straße Selmsdörp ist eine Obstwiese vorhanden. Der nördlich des Bolzplatzes vorhandene Fußweg ist von Einzelbäumen begleitet. Die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie benötigen sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

Fläche

Die vorherrschenden Flächennutzungen ergeben sich im Westen des Plangebietes aus dem Bolzplatz und dem teilversiegelten Parkplatz; im Osten aus der Grünlandfläche und im Süden aus der Obstwiese.

Boden

Die vorherrschende Bodenart ist Geschiebelehm und Geschiebemergel. Wertvolle und seltene Böden sind nicht vorhanden.

Wasser

Oberflächengewässer befinden sich in Form von Stillgewässern und Gräben östlich außerhalb des Plangebietes. In diese wird nicht eingegriffen. Im Plangebiet selbst verläuft der verrohrte Teil eines Gewässers. Der Grundwasserflurabstand liegt etwa zwischen 1 m und 3 m. Aufgrund der Bodenart ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildungsrate relativ gering ist.

Das Plangebiet liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Die geplanten Nutzungen verursachen keine Beeinträchtigungen.

Luft, Klima

Das Plangebiet liegt innerhalb des gemäßigten, feuchttemperierten ozeanischen Klimas mit leichten kontinentalen Einflüssen. Eine besondere Bedeutung als notwendiges Kaltluftentstehungsgebiet besteht nicht. Luftverschmutzende Emittenten sind nicht vorhanden.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist großräumig geprägt durch die vorhandene dörfliche Bebauung vorwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern. Kleinräumig wirken die den Bolz- und Parkplatz und die Fußwege begleitenden Gehölze gliedernd und strukturierend. Das außerhalb liegende Stillgewässer und die angrenzenden Saumstreifen und Grünlandbereiche bieten eine abwechslungsreiche Weitläufigkeit im Ortsgefüge.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

In den Gehölzen und Grünlandbereichen besteht naturgemäß eine größere biologische Vielfalt als auf dem teilversiegelten Parkplatz und dem Bolzplatz mit seiner intensiveren Nutzung. Wirkungsgefüge bestehen voraussichtlich zwischen dem Gewässer mit Schilfgürtel und den angrenzenden Grünlandflächen.

c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Derzeit gehen vom Plangebiet Geräusche des Bedarfsparkplatzes und der Bolzplatznutzung aus. Der Bolzplatz und die Grünflächen dienen der Naherholung der Anwohner und der fußläufigen Erschließung des Gebietes.

Weitere schützenswerte Nutzungen sind durch die Planung nicht betroffen.

6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 27.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich, da noch keine hinreichende Entwurfsplanung für die Kindertagesstätte vorliegt.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- -- für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X -- keine Beeinträchtigungen

G -- geringe Beeinträchtigungen

E -- erhebliche Beeinträchtigungen

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (1) - Schutzgut Tiere			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - baubedingte erhebliche Auswirkungen durch Baufeldräumung - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig keine Verschlechterung des Arteninventars
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	gegenüber den Folgen des Klimawandels			
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Bau-feldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen.

Die potenziell vorkommende Haselmaus (Muscardinus avellanarius) weist eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen wie Wälder, Knicks, Hecken, Gebüsche auf. Die hochwertigsten Habitatstrukturen bleiben erhalten und mit den geplanten Feldhecken kommen neue Lebensräume hinzu. Gute Ausweichhabitate sind somit vorhanden. Soweit tatsächlich Haselmäuse gefunden werden, können Beeinträchtigungen durch zeitliche Vorgaben für die Bau-feldräumung vermieden werden.

Im Hinblick auf die potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie z.B. Kammolch (Triturus cristatus) oder der Laubfrosch (Hyla arborea) werden die Laichgewässer und deren Uferstrukturen nicht verändert. Eine Teilfläche

Landlebensraum geht im südlichen Teilbereich am offenen Zufluss zum Gewässer durch das geplante Vorhaben verloren. Dabei ist zu beachten, dass die in Anspruch genommenen Flächen zum Teil aus dem vorhandenen Parkplatz bestehen. Die Grünflächen, die direkt an das Gewässer angrenzen, bleiben bis auf die Fläche des geplanten Fußwegs erhalten und werden durch die Anpflanzung von Obstbäumen und Gehölzstreifen ergänzt. Die Neuanlage des Fußwegs durch die geplante Obstbaumwiese hält ausreichend Abstand zum Gewässerrand und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Eine nennenswerte Barrierewirkung geht für die genannten Amphibienarten von einem Fußweg nicht aus. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf die potenziellen Amphibienbestände durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind nicht erheblich betroffen, da sich in den zu rodenden Gehölzbeständen keine potenziellen Quartiersbäume befinden. Als solche gelten Bäume, die einen Durchmesser von ≥ 50 cm und ggf. Baumhöhlen aufweisen.

Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt. Bei Beachtung der vorgenannten Maßnahmen kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (2) - Schutzgut Pflanzen			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen) - betriebsbedingt ist in der Gesamtschau durch geplante Bepflanzungen und Bereitstellung externer Ausgleichsflächen langfristig eine Verbesserung des Arteninventars zu erwarten - weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige	E	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope/Gehölzstrukturen - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (2) - Schutzgut Pflanzen			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist			insgesamt langfristig keine Verschlechterung des Arteninventars erwartet
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen			

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Pflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats im Baustellenbetrieb - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	G	X	- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (4) - Schutzgut Wasser			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	E	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens - keine Beeinträchtigung des Trinkwassergewinnungsgebietes
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	E	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen			

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung unterstützen den natürlichen Ressourcenhaushalt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - betriebsbedingt kann von Luftschadstoffemissionen aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen ausgegangen werden. Diese werden die Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten - für Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (5) - Schutzgut Luft und Klima			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst. - Aussagen zu Art und Ausmaß der Treibhausgasemission sind im derzeitigen Planstand nicht möglich, da noch keine Haustechnik vorliegt. Erhebliche Nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) nicht zu erwarten. - Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen			

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung					
a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
von → Wechselwirkun- gen zwischen den Schutzgü- tern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populations- dynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrund- lage, Lebensraum	Lebensgrund- lage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Ver- breitung	Konkurrenzverhal- ten, Vergesellschaft- tung	Lebensraum, Nähr- und Schad- stoffquelle	Lebensgrund- lage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedin- gungen
Fläche / Bo- den	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O ₂ -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Be- einflussung des Nährstoff-, Was- ser- und Sauer- stoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlage- rung, Bodenentwick- lung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverun- reinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreini- gung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertem- peratur
Luft / Klima	CO ₂ -Produktion, O ₂ -Verbrauch	O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wol- ken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkbereich weitestgehend auf das Plangebiet be-
schränkt. Die geringe Bodenversiegelung und die vielfältigen Bepflanzungen werden in der
Gesamtschau nicht zu einer Verschlechterung im Hinblick auf die Arten- und Lebensgemein-
schaften führen. Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen
der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwar-
ten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freiflächengestaltung - durch die geplanten Anpflanzungen ist langfristig keine Verschlechterung der biologischen Vielfalt zu erwarten - bleibende lokale Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung des geplanten Baukörpers
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- es sind geringe Nutzungsmaße festgesetzt
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich. Potenziell auftretende Emissionen in der Bauphase sind: • Schall- und Lichtemissionen durch Baumaschinen und baustellenbezogenen Verkehr • Staubemissionen bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtung, bei Erd- und Hochbauarbeiten und bedingt durch den Baustellenverkehr, • Schadstoff- und Geruchsemissionen in Form von Fahrzeug- und / oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen, • Schadstoff- und Geruchsemissionen durch Austritt oder Verschütten von Treib- und Schmierstoffen. - betriebsbedingte dauerhafte Auswirkungen sind Lichtemissionen und Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm (siehe Punkt cc) - eine langfristige Auswirkung des Vorhabens ist die Schaffung von Plätzen zur Kinderbetreuung
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	- dem einmaligen Eingriff in die natürlichen Ressourcen steht die Befriedigung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen gegenüber

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	E	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb (Lärm- und Staubbelastung) sind nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich (siehe Punkt aa) - mit folgenden dauerhaften betriebsbedingten Auswirkungen ist zu rechnen: • Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr • Lichtemissionen durch Straßen-/ Außenbeleuchtung - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- keine Auswirkungen durch gesetzlich geregelte Bauabfallentsorgung in der Bauphase - in der Betriebsphase fallen Haus- und Biomüll in üblichen Mengen an. Die Abfallentsorgung erfolgt langfristig über die von den Gemeinden verpflichteten Verbände und Unternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Satzungen
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen			

Das Plangebiet wird durch Immissionen der Eutiner Landstraße (K 55) tangiert. Für das direkt gegenüber der Kreisstraße im Bebauungsplan Nr. 19 liegende Wohngebiet wurde 2018 ein Lärmgutachten erstellt (Gutachten Nr. 18-02-5 Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Süsel für ein neues Wohngebiet innerhalb der Ortslage des OT Groß Meinsdorf westlich der Eutiner Landstraße (K 55)", Ingenieurbüro für Schallschutz (ibs), Mölln 2018). Die Ergebnisse können auf die Ostseite der Kreisstraße übertragen werden. Schutzbedürftigkeiten sind bei einer Kindertagesstätte nur tagsüber gegeben, da die Einrichtung nachts geschlossen ist. Nach den Ergebnissen des Gutachtens ist die westliche Fassade von Überschreitungen des Orientierungswertes betroffen; der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV wird aber eingehalten.

Im Hinblick auf den Betrieb der geplanten Kindertagesstätte ist darauf zu verweisen, dass nach gängiger Rechtsprechung Kinderlärm grundsätzlich von der Nachbarschaft hinzunehmen ist. Zu erwartende Immissionen aus Verkehrslärm durch Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Kindertagesstätte bringen, wurden von einem Lärmgutachter untersucht (ibs, Mölln, 16.03.2020, Schalltechnische Stellungnahme Nr. 20-03-2 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 im OT Groß Meinsdorf der Gemeinde Süsel: Untersuchung der Auswirkungen der Parkfläche südlich der Kita auf die benachbarte Wohnbebauung).

Die Beurteilungspegel für die 16-stündige Tagzeit betragen maximal 45 dB(A) an IO 1 und 44 dB(A) an IO 2. Der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird unterschritten. Der Immissionsrichtwert für die Nacht von 40 dB(A) wird mit maximalen Beurteilungspegeln von 37 dB(A) an IO 1 und IO 2 ebenfalls unterschritten. Ausgehend von Abständen von ≥ 35 m zwischen den Rändern des Parkplatzes und den Immissionsorten kommt man beim Zuschlagen der Pkw-Türen auf Geräuschspitzen von maximal 60 dB(A). Die Sollwerte von 85 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht werden eingehalten. Bei einer Beurteilung der geplanten Parkfläche nach den Kriterien für öffentliche Parkplätze gemäß Festsetzung in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 ergeben sich keine ungünstigeren, sondern vielmehr aufgrund der für Verkehrslärm weniger „strengen“ Immissionsanforderungen günstigere Beurteilungssituationen.

6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des notwendigen Neubaus der Kindertagesstätte nicht möglich. Verringernd wird das geplante Gebäude weitmöglich auf dem bereits vorhandenen Bedarfsparkplatz errichtet.

Flächen mit ursprünglicher Ausgleichsfunktion

Mit dieser 3. Änderung des Ursprungsplans Nr. 27 werden festgelegte Ausgleichsflächen überplant. Das bedeutet, dass die Ausgleichsfunktion der ursprünglichen Planung zusätzlich zur aktuellen Eingriffsplanung neu nachgewiesen werden muss. Davon sind folgende Flächen berührt: im Osten eine Hochstaudenfläche und Feuchtgebiet (Ausgleichsfläche A 7 der Ursprungsplanung) ca. 2.500 m² groß und eine Streuobstwiese im Süden (Ausgleichsfläche A 8 der Ursprungsplanung) ca. 680 m² groß. Diese Flächen kompensierten damals Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

Zusätzlich werden ca. 780 m² einer Maßnahmenfläche (A 6 der Ursprungsplanung) im Bereich des Bolzplatzes überplant, die als Ausgleich für das Schutzgut Boden mit einer eben-erdigen, flächigen Gehölzanpflanzung vorzusehen war.

Überplante Ausgleichsfläche aus dem B-Plan Nr. 27	schutzgutbezogener Ausgleich	Maßnahmen	Fläche
Ausgleichsfläche A6	Schutzgut Boden	Gehölzpflanzung	780 m ²
Ausgleichsfläche A7	Schutzgut Wasser	Hochstaudenfläche	2.520 m ²
Ausgleichsfläche A8	Schutzgut Wasser	Streuobstwiese	680 m ²
überplante Ausgleichsfläche gesamt			3.980 m²

Der Ausgleich erfolgt jeweils im Verhältnis 1:1. Es sind daher 780 m² Ausgleich für das Schutzgut Boden und (2.520 m² + 680 m² =) 3.200 m² Ausgleich für das Schutzgut Wasser aus den ursprünglichen Ausgleichsflächen zu berücksichtigen.

Tiere, Pflanzen

- Zum Schutz der Gehölzbrüter keine Baufeldräumung im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.
- Zum Schutz potenziell vorhandener Haselmäuse Gehölzentfernung vor der Überwinterungsphase vom 1. Oktober bis 15. Oktober vor dem Winterschlaf oder Rückschnitt der Gehölze im Winter bis zum 28./29. Februar und Rodung der Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Tiere Ende April gemäß dem „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – LLUR 2018). Dabei sind alle Vorgaben wie z.B. die manuelle Entfernung der Gehölze ohne eine

Inanspruchnahme der Bodenbereiche, z.B. durch das Verbot der Befahrung mittels Maschinen, einzuhalten. Ein erneuter Gehölzaufwuchs ist bis zur Rodung zu verhindern.

Lebensraumverluste durch Gehölzentfernungen werden weitgehend durch gleichwertige Ersatzpflanzungen im Plangebiet selbst ausgeglichen.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen). Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Einbau von Schächten, die keine Fallen für Amphibien und Säugetiere darstellen oder Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz weisen die vorhandenen Gehölzstrukturen (ebenerdige Gehölzfläche), die Grünlandflächen im nördlichen Teilbereich sowie die Obstbaumwiese im südlichen Teilbereich auf. Die Gehölzstrukturen und die Obstbaumwiese sind aufgrund der Altersstruktur der Gehölze mittelfristig wieder herstellbar und sind daher in einem Verhältnis von 1:2 aus zu gleichen. Die Grünlandfläche ist als kurzfristig wiederherstellbare Funktion und Wertigkeit einzustufen und daher in einem Verhältnis von 1:1 wieder herzustellen.

Es werden im Bereich der geplanten Grünflächen mit Zweckbestimmung „Bolzplatz“ Maßnahmenflächen mit Ausgleichsfunktion für das Schutzgut Boden aus dem B-Plan Nr. 27 überplant, die nicht umgesetzt wurden. Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsflächen A6 gem. Grünordnungsplan – „ebenerdige Gehölzpflanzung“. Diese überplante Fläche hat eine Gesamtgröße von 780 m². Da sich bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der anzunehmenden Altersstruktur eine mittelfristig wieder herstellbare Funktion ausgebildet hätte, ist in einem Verhältnis von 1:2 aus zu gleichen.

Für das Plangebiet sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen ein Eingriff in das Schutzgut Pflanzen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt:

Eingriffsfläche Schutzgut Pflanzen	Flächengröße (m²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche (m²)
Gehölzfläche	535	2,0	1.070
Grünlandfläche im Osten	1.700	1,0	1.700
Obstbaumwiese im Süden	510	2,0	1.020
Überplanung Ausgleichsfläche A6	780	2,0	1.560
Summe Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen			5.350

Innerhalb des Plangebietes werden auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Ziffer 1 Gehölzpflanzungen festgesetzt. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze in folgender Qualität zu pflanzen: verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60-100 cm. Die rechnerische Pflanzdichte beträgt ca. 1 Pflanze auf 2 m². Sträucher werden in Gruppen von mindestens 3 – 7 Pflanzen einer Art bepflanzt, damit auch schwächere Arten sich gegen schnellwüchsige durchsetzen können.

Auf den Flächen mit der Ziffer 2 ist die Anpflanzung und Entwicklung einer neuen Obstbaumwiese bzw. Erweiterung einer bestehenden Obstbaumwiese geplant. Es sind mind. 4 Obstbäume auf der nördlichen Fläche und 2 Obstbäume im Bereich des Parkplatzes Süd zu setzen. Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, StU 12-14 cm verpflanz.

Die Parkrasenfläche im Norden wird als Maßnahmenfläche zu einer extensiven Gras- und Krautflur entwickelt.

Da die beschriebenen Pflanzungen und Maßnahmen auf bereits bestehenden Grünlandflächen als ergänzende Aufwertung in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen zu bewerten sind, werden für die Gehölzpflanzungen Ausgleichsfaktoren von 0,5 und 0,25 für die Entwicklung der Gras- und Krautflur angenommen. Für die Entwicklung einer Obstbaumwiese durch die Anpflanzung von hochwertigen Hochstammobstbäumen wird in Absprache mit der UNB des Kreises Ostholstein ein Faktor von 1 angesetzt.

Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren wird die anzurechnende Ausgleichsfläche für das Schutzgut Pflanzen innerhalb des Plangebietes ermittelt:

geplante Maßnahmen - Schutzgut Pflanzen	Flächengröße (m²)	Ausgleichsfaktor	anrechenbare Ausgleichsfläche
Gehölzpflanzungen	850	0,50	425
Gras- und Krautflur im Norden	580	0,25	145
Erweiterung Obstwiese nördlich des Parkplatzes	180	1,00	180
Obstwiese südlich des neuen Fußweges	600	1,00	600
Summe			1.350

Es sind demnach 1.350 m² anrechenbare Ausgleichsfläche für das Schutzgut Pflanzen innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Extern müssen noch $5.350 \text{ m}^2 - 1.350 \text{ m}^2 = 4.000 \text{ m}^2$ Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen erbracht werden.

Die im folgenden Abschnitt zu den Schutzgütern Fläche/Boden/Wasser aufgezeigte Skizze zeigt die Verluste und die Ersatzmaßnahmen.

Fläche/Boden/Wasser

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben dem zu errichtenden Gebäude unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminationen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage.

Im Plangebiet liegen keine besonders geschützten Böden vor. Es ist daher von einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut Boden auszugehen.

Die Inanspruchnahme des Parkplatzes als bereits teilversiegelter Fläche und die Überplanung der östlich gelegenen Grünlandfläche werden prozentual nach Flächenverteilung und Versiegelungsgrad bilanziert. Für den Außenspielbereich der Kindertagesstätte wird eine vorwiegend unversiegelte gärtnerische Gestaltung zugrunde gelegt.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Eingriffe und innergebietslichen Ausgleichsmaßnahmen:



Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden. Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers direkt am Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nicht möglich. Für den Spielbereich wird mit einem Faktor von 1 zu 0,2 ein geringerer Versiegelungsgrad angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Nebeneinander von teilweise versiegelten Flächen (z.B. Fallschutzbereiche unter Spielgeräten) als auch überwiegend unversiegelten Flächen entstehen wird.

Für das Plangebiet sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Versiegelung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt:

Eingriffsfläche Schutzgüter Fläche / Boden / Wasser	Flächengröße (m²)	Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- fläche (m²)
zulässige Grundfläche	1.500		
Überschreitung 50%	2.250		
Anteil Grundfläche auf Parkplatz (56%)	1.260	0,2	252
Anteil Grundfläche in Maßnahmenfläche (44%)	990	0,5	495
Spielbereich	1.170	0,2	234
Fußweg neu	390	0,5	195
Parkplatz im Süden	510	0,5	255
Summe Eingriffe in das Schutzgut Boden			1.431

Es werden 1.431 m² Ausgleichsfläche für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich, die außerhalb des Plangebietes erbracht werden müssen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Ausgleichsmaßnahmen durch Entsiegelung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen zu erbringen.

Bei den Eingriffen in das Schutzgut Wasser handelt es sich um Versiegelungen des Bodens und damit Eingriffe in das Boden-Wasser-Regime. Daher wird der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Wasser analog zu den Eingriffen in das Schutzgut Boden bewertet.

Zusammenstellung Ausgleichserfordernis

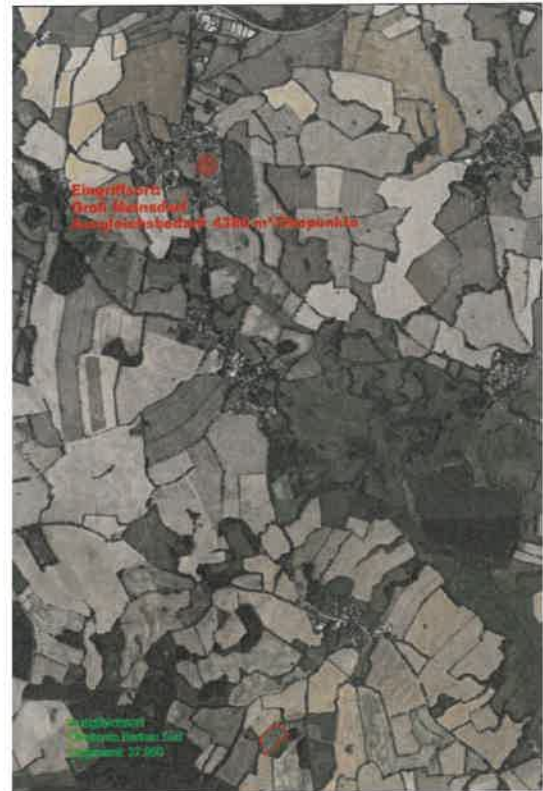
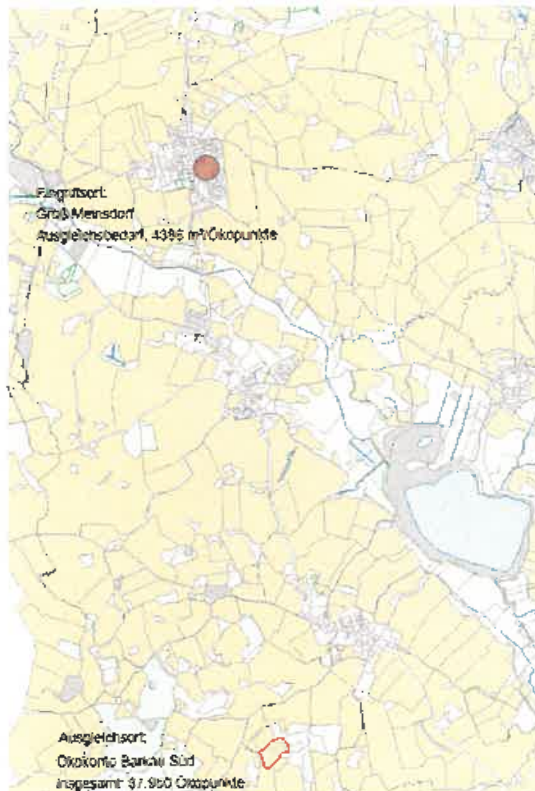
Das nachzuweisende Ausgleichserfordernis stellt sich wie folgt dar:

Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Pflanzen	5.350 m²
im Plangebiet zu erbringender Ausgleich	1.355 m²
extern nachzuweisender Ausgleich – Pflanzen -	4.000 m²

Ausgleichserfordernis für die Schutzgüter Fläche/Boden/Wasser	1.431 m²
Ausgleichserfordernis für die überplante Ausgleichsfläche A6 aus dem B-Plan Nr. 27 für das Schutzgut Boden	780 m²
Ausgleichserfordernis für die überplante Ausgleichsfläche A7 aus dem B-Plan Nr. 27 für das Schutzgut Wasser (A7)	2.520 m²
Ausgleichserfordernis für die überplante Ausgleichsfläche A8 aus dem B-Plan Nr. 27 für das Schutzgut Wasser	680 m²
im Plangebiet zu erbringender Ausgleich	0 m ²
extern nachzuweisender Ausgleich – Fläche/Boden -	5.411 m²

Der extern zu erbringende Ausgleich für die Schutzgüter Pflanzen sowie Boden und Wasser wird multifunktional über den Ankauf von **5.411 m² Ausgleichsfläche** aus dem Ökokonto „Barkau-Süd“ nachgewiesen. Dies entspricht 5.411 Ökopunkten. Das Entwicklungsziel des Ökokontos besteht in der Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf einer ehemaligen Intensivackerfläche. Diese Maßnahmen (Entwicklung von artenreichem Grünland und Extensivierung der Bodenbearbeitung und Nutzung, Ausschluss von Düngung und Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln) sind sowohl geeignet, die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen (4.000 m² Ausgleichserfordernis) als auch die Eingriffe in das Boden-Wasser-Regime (5.411 m² Ausgleichserfordernis) in einem Doppelcharakter auszugleichen.

Das Ökokonto „Barkau Süd“ wurde am 08.01.2019 von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt und unter dem Geschäftszeichen: 6.21-762-041-18-0001 dort geführt. Das Ökokonto „Barkau Süd“ ist in der Gemeinde Süsel, Gemarkung Barkau, Flur 5 Flurstück 12. Planungsrechtlich wird der Ausgleich durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde Süsel und dem privaten Eigentümer des Ökokontos gesichert, welcher gleichzeitig mit den Plänen rechtlich wirksam wird.



Luft, Klima

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Die vorgesehene eher kleinteilige Bebauung mit Firsthöhenbeschränkung begrenzt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem wird das Grundstück durch die Bepflanzungen weitgehend zum Landschaftsraum abgeschirmt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Maßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Aktive Schallschutzmaßnahmen scheiden aufgrund der Lage im Ortsgefüge aus. Soweit schutzbedürftige Räume der Kindertagesstätte an der Westfassade angeordnet werden, sind für diese passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Die Gemeinde Süsel hat Überlegungen zu Standortalternativen angestellt und insgesamt 6 Flächen untersucht.



Der nun seitens der Gemeinde Süsel gewählte Standort ist aufgrund der Inanspruchnahme einer bereits als Parkplatz hergerichteten Fläche in Sinne eines flächensparenden Bauens gut geeignet und die Fläche weist die erforderliche Größe auf. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Süsel und steht damit sofort zur Verfügung. Der nördlich angrenzende Bolzplatz kann von den Kindern mitgenutzt werden. Die direkt östlich gelegenen Biotopstrukturen eröffnen die Möglichkeit, die Kinder pädagogisch an Natur- und Umweltbelange heranzuführen. Zudem liegt die Fläche gut erreichbar zentral in Groß Meinsdorf zwischen zwei Neubaugebieten mit entsprechend vorhandenen bzw. zu erwartenden Familien mit Kindern. Eingriffe in Gehölzstrukturen und festgesetzte Maßnahmenflächen werden vollständig ausgeglichen. Die Flächen 2, 4, 5 und 6 bedingen ebenfalls Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser; bei den Flächen 2 und 4 auch in hohem Maße in das Schutzgut Landschaft.

6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Bepflanzungsmaßnahmen werden durch Endbegehung oder ggf. Anwachspflege überprüft. Die Einhaltung der Schallschutzfestsetzungen ist im Bauantrag darzulegen.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bauleitplanung führt zu erheblichen Eingriffen in Schutzgüter des Naturschutzes. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die tlw. im Plangebiet selbst bzw. auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht werden. Soweit schutzbedürftige Räume an der Westfassade der Kindertagesstätte angeordnet werden, sind passive Schallschutzvorkehrungen zu prüfen und zu beachten.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage, Landschaftsplan, Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 27, Gutachten zu Lärmschutz, Ortsbesichtigung

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7.2 Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.3 Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger

7.3.1 Zweckverband Ostholstein

„In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.“

7.3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300

oder über die E-Mail-Adresse: <https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.“

7.3.3 Schleswig-Holstein Netz AG

„Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: [leitungsaus-](mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com)
[kunft@sh-netz.com](mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com). Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.“

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Kosten durch die Baumaßnahme.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel am 25.03.2021 gebilligt.

Süsel, **07. Juni 2021**

Siegel



Adrianus Boonekamp
(A. Boonekamp)

- Bürgermeister -